

## Karmelitinnen: Probleme mit der römischen Ordenskongregation

Die Auseinandersetzung um die neue zukünftige Gesetzgebung der Unbeschuhnten Karmelitinnen (vgl. HK, April 1985, 155) dauert nicht nur an, sondern nähert sich allem Anschein nach ihrer entscheidenden Phase: Mitte Oktober letzten Jahres verschickte der Präfekt der römischen Ordenskongregation, Kardinal *Jérôme Hamer*, den im Auftrag der Kongregation von einer Sachverständigen-gruppe – auf deren Zusammensetzung der Orden keinen Einfluß hatte – erarbeiteten Entwurf eines Statuts an alle Karmelitinnenklöster OCD mit der Bitte um Stellungnahme. Die für die Stellungnahme gesetzte Frist lief Ende März ab.

Weder der vorgelegte Entwurf noch auch manche kritischen Reaktionen aus den Karmelitinnenklöstern überraschten indessen. Schon die Tatsache, daß die Ordenskongregation die Erstellung neuer Ordensstatuten angesichts des seit Jahren andauernden tiefgehenden Streits zwischen der Mehrheit der Karmelitinnenklöster einerseits und einer traditionelleren Vorstellungen vom Ordensleben verpflichteten Minderheit andererseits an sich zog, ließ die Vertreter der Mehrheit nichts Gutes erwarten. Zumal Kardinalstaatssekretär *Agostino Casaroli* in seinem Brief vom 15. Oktober 1984 an den Ordensgeneral der Unbeschuhnten Karmeliten, *Felipe Sáinz de Baranda*, bereits unmißverständlich darauf hingewiesen hatte, daß – Mehrheit hin oder her – die Ordenseinheit „nicht soziologischer Natur“ sei und sich nicht „aus der Summe der Zustimmungen und der zahlenmäßigen Mehrheit der Klöster“ ergebe. So kam es dann, wie es von vielen ebenso erwartet wie befürchtet wurde: Aus der Vorlage spricht eine Auffassung von kontemplativem Ordensleben, wie sie sich durch die kirchliche Entwicklung der Nachkon-

zilszeit und die gewandelte Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft in weiten Teilen auch des Ordens der Unbeschuhnten Karmelitinnen überlebt hat. Entsprechend scharf sind aus vielen Klöstern die ablehnenden Antworten, die weit über Kritik an einzelnen Detailfragen hinausgehen. Auch wenn darüber naturgemäß keine konkreten Hinweise vorliegen, so kann man doch davon ausgehen, daß sich nur eine Minderheit von Kommunitäten mit der minimalen Anpassung an die gewandelten Verhältnisse zufriedengibt. Damit liegt es nunmehr bei römischen Stellen (vor allem bei der Ordenskongregation, angesichts seiner früheren Rolle aber wohl auch beim Staatssekretariat), wie es im Streit um die Ordensgesetzgebung des zweiten (weiblichen) Ordens innerhalb des theresianischen Karmels weitergeht.

### „Rückkehr zum Geist des Ursprungs“

Der römische Textentwurf entspricht in seiner Gesamtstruktur den in dem Casaroli-Brief genannten Anweisungen des Papstes in dieser Sache: Kernstück des Statutes sind neben der ursprünglichen Regel des hl. Albert von Jerusalem, dem ersten und grundlegenden Dokument karmelitischer Ordensspiritualität, die sogenannten „Konstitutionen von Alcalá“ von 1581. Casaroli hatte in seinem Brief noch offengelassen, ob die für die heutige Zeit nötigen Erläuterungen in den Text selbst eingefügt oder als Fußnoten eingebracht würden. Man entschied sich für den ersteren Weg. Bereits die bloße Entscheidung für die Konstitutionen von Alcalá gilt als ein Politikum: Im Zuge der nachkonziliaren Anpassung der Ordensstatuten an die vom Konzil in seinem

Dekret „*Perfectae caritatis*“ vorgezeichnete Erneuerung des Ordenslebens waren Mitte der siebziger Jahre vom damaligen Ordensgeneral *Finian Mohanan* die sogenannten „Erklärungen“ erarbeitet worden. Zusammen mit der Regel des hl. Albert und den Konstitutionen der hl. Teresa von Avila von 1567 bildeten sie das von der Ordenskongregation ad experimentum approbierte Statut der Unbeschuhnten Karmelitinnen. Eine Minderheit von zumeist in Spanien ansässigen Karmelitinnen-Kommunitäten verweigerte dieser Gesetzgebung die Zustimmung und erarbeitete auf der Basis der Konstitutionen von 1581 ein eigenes Statut.

Die Konstitutionen von Alcalá gelten im wesentlichen als Anpassung des Ordenstatuts an die tridentinischen Reformen, während die Konstitutionen von 1567 als authentischer angesehen werden in bezug auf die spezifischen Anliegen der Ordensreformatorin *Teresa von Avila*. Legitimiert zu der Orientierung an den älteren der beiden Gesetzestexte sah man sich nicht zuletzt durch die Aufforderung des Konzils zu einer „zeitgemäßen Erneuerung des Ordenslebens“, worunter das Konzil u. a. verstand: „ständige Rückkehr zum Geist des Ursprungs der einzelnen Institute“ (*Perfectae caritatis* 2).

Erneut deutlich wurde der Dissens in Sachen Gesetzgebung zuletzt 1982/83, als der zuständige General der Unbeschuhnten Karmeliten die Karmelitinnen nach ihrer Meinung zu nachkonziliaren „Erklärungen“ befragte, wie dies bei der Approbation ad experimentum vorgesehen war: 80 Prozent der Klöster hießen den eingeschlagenen Weg gut, ca. 20 Prozent lehnten ab. Von seiten der Minderheit drohte man mit einer möglichen Spaltung des Ordens und verlangte eine endgültige Gesetzgebung auf der Basis der Konstitutionen von 1581. Nach der Lektüre des Vorschlagstextes fragt man sich unter den Vertretern der Ordensmehrheit, inwieweit der Alternativtext der Minderheit bei der Erarbeitung dieses neuen Textes zumindest teilweise als Vorlage diente.

## „Flicken eines vatikanischen Aggiornamento“

Andererseits könnte die Alternative zwischen den beiden Konstitutionen von 1567 und 1581 aber auch eine grundsätzlichere Anfrage an den vorgelegten Textentwurf verdecken: Die überarbeitete Fassung der Konstitutionen des Ordenskapitels von Alcalá kann schon deshalb nicht überzeugen, weil sie den Versuch unternimmt, zwei Anliegen miteinander zu versöhnen, die sich so jedoch nicht miteinander harmonisieren lassen: den Erhalt des historischen Dokuments und die Schaffung einer zeitgemäßen Gesetzgebung. Ob sich der Graben von 400 Jahren mit Hilfe einer „Renovierung“ des Textes überspringen läßt, ist überaus fraglich: das Ergebnis hat nur noch wenig mit der ursprünglichen Fassung zu tun, kann aber auch nicht für sich beanspruchen, ein wirklich neuer und den Verhältnissen und Erfordernissen angemessener Gesetztext zu sein. Oder wie es ein französischer Karmelit in einer Stellungnahme ausdrückte: Mit der Überarbeitung der Konstitutionen von Alcalá näherte man sich auf ein „tridentinisches Kleidungsstück“ „Flicken eines vatikanischen Aggiornamento“, was schon nach Auskunft von Mt 9,16 nur weitere Risse nach sich ziehen könne.

Vor diesem Hintergrund relativieren sich auch die Unterschiede zwischen den beiden Texten von 1567 und 1581. In diese Richtung geht auch die Überlegung eines deutschsprachigen Konventes, der als Alternative zum vorgelegten Text sich für die Unterscheidung zwischen einem sogenannten „Grundgesetz“, bestehend aus der Regel des hl. Albert und einer der beiden genannten Konstitutionen, jeweils in ihrer ursprünglichen Fassung, und einem völlig neu zu konzipierenden allgemeinen Rahmengesetz ausspricht, das sowohl eine gestraffte Darstellung der Ordensspiritualität wie auch einen normativen Teil enthalten müßte.

Noch in anderer Hinsicht scheint die Gesamtstruktur der Textvorlage nur

unzureichend durchdacht zu sein: Aus dem von Casaroli bereits angekündigten „Vorwort“ zum Statut ist ein umfangreiches Einleitungskapitel geworden, in dem eine theologische Grundlegung des karmelitischen Ordenslebens versucht wird. Wenn in den Stellungnahmen und Kommentaren überhaupt Teile des Entwurfs positiv gewürdigt werden, dann ist es diese Einleitung. Dieser Teil des Entwurfs wirkt in sich am eigenständigsten. Ein französischer Ordensmann weist bezeichnenderweise darauf hin, daß ihn dieses Kapitel einige Male an die ansonsten unerwähnten, ja nicht einmal zitierten „Erklärungen“ von 1977 erinnert habe. Die Ausführlichkeit dieses Teils (95 Paragraphen) trägt jedoch zu einer weiteren Schwierigkeit des Gesamttextes bei: Im Grunde behandeln alle drei Teile, die Einleitung (Teil 1), die überarbeiteten Konstitutionen von Alcalá (Teil 2) und die Kapitel des sogenannten Anhangs (Teil 3) dieselben Fragen. Wer sich also z.B. einen Überblick über die heikle Frage der Klausur machen will, kommt nicht umhin, die Paragraphen 83 bis 89 von Teil 1, 17 bis 28 von Teil 2 sowie 110 bis 128 von Teil 3 zu beachten. Dadurch erhält der Gesamttext eine Unübersichtlichkeit, die einer gewünschten Verwendung im Alltag einer Ordensgemeinschaft überaus abträglich sein dürfte.

Die Hauptkritik an dem von Rom vorgelegten Text betrifft indes einen zentralen von Rom selbst so gewollten Punkt der nachkonziliaren Entwicklung. In den Ausführungsbestimmungen zum Konzilsdekret „*Perfectae caritatis*“ hatte es noch geheißt, aus dem Statut einer Ordensgemeinschaft solle alles entfernt werden, was veraltet bzw. zeitlich oder örtlich bedingt und deshalb Veränderungen unterworfen sei (vgl. *Motuproprio Ecclesiae Sanctae* von 1966 II Nr. 14). Genau dies geschieht jedoch in diesem Textentwurf viel zu wenig. So widmet sich der Text z.B. Detailfragen des konkreten Ordenslebens, wie dies im geschlossenen Kulturraum Spaniens am Ende des 16. Jahrhunderts plausibel gewesen sein mag, angesichts heutiger weltkirchlicher Viel-

falt jedoch obsolet geworden ist. Hier wäre eine Unterscheidung zwischen einer den gesamten Orden betreffenden *Rahmengesetzgebung* und einer für den einzelnen Kulturraum geeigneten Festlegung von spezifischen Ausprägungsformen überzeugender gewesen, wie sie sich in anderen Teilbereichen des kirchlichen Lebens im übrigen längst eingebürgert hat.

## Die Klausur als ein Ziel an sich

Die Aussagen über die *päpstliche Klausur* – bereits im ersten Paragraph des Textentwurfes mit dem Attribut „streng“ versehen – offenbaren nach heutigem Verständnis eher ein kleinliches und ängstliches Bedürfnis nach Kontrolle der einzelnen Ordensfrau, als daß daraus ersichtlich würde, daß die Klausur eine Hilfe sein kann zu einer freiwilligen Selbstbeschränkung um einer größeren Freiheit willen. Vorschriften z.B. zur Überwachung des Briefverkehrs, zur Unterbindung freundschaftlicher Kontakte zwischen den Ordensfrauen, zur Kontrolle von kranken Schwestern, die innerhalb der Klausur die Beichte ablegen, zeigen ein grundsätzliches Mißtrauen und dürften auch unter den Bedingungen des Ordenslebens mit heutigen Auffassungen von der Mündigkeit der Person schlechterdings unvereinbar sein. Die Aufforderung, die Teilnahme an Tagungen, Kursen und Vorträgen, wozu die Klausur verlassen werden müßte, nach Möglichkeit zu meiden, die Einschränkung des Gebrauchs von Radio und Telefon sowie das Verbot der Fernsehnutzung, das Verbot, termingebundene Arbeiten anzunehmen, die Beibehaltung der Vergitterung und vieles andere mehr verraten eigentlich nur ein erhebliches Unverständnis für ein gewandeltes Ordensleben unter heutigen Bedingungen. In Stellungnahmen von Karmelittinnenklöstern wird außerdem darauf hingewiesen, daß der Entwurf dem Thema Klausur überhaupt einen zu großen Stellenwert einräume. Die Klausur erscheine dadurch allzusehr als Ziel an sich und zu wenig als Mittel zu einem weitergehenden Zweck.

Als unannehmbar muß gerade heute Frauen auch manches erscheinen, was im Zusammenhang des männlichen Ordenszweiges undenkbar wäre, so auch ein Hinweis wie der, man solle keine „anspruchsvolle Arbeit“ und keine Arbeiten annehmen, die „geistige Konzentration“ verlangten, weil man so „dem Herrn keine Aufmerksamkeit mehr schenken“ könne. Bei der Verwendung des Begriffs „Welt“ muß der Text sich die Frage gefallen lassen, inwieweit sein Verständnis vereinbar ist mit der weitaus positiveren Sicht des Konzils in dieser Hinsicht. Zur Berücksichtigung des neuen *Kirchenrechts* heißt es in einer Stellungnahme, der Satzungsentwurf erwecke den „sicheren Eindruck, daß die Autoren den vom Konzil und von der nachkonziliaren Gesetzgebung aufgestellten Orientierungsrahmen nicht berücksichtigt und das legitime Prinzip einer gesunden Rechtsentwicklung auch im Ordensbereich außer acht gelassen“ hätten.

### Die Ordenskongregation ist festgelegt

So massiv jedoch das Votum gegen den Textentwurf aus verschiedenen

Konventen auch ausfallen mag, wie es in der Sache weitergehen wird, ist schwer vorherzusagen. Für einen gänzlich neuen Anlauf ist es fast schon zu spät, da die Ordenskongregation in dieser Sache bereits allzu festgelegt ist. Immerhin drohte Casaroli in seinem Brief an Sáinz de Baranda vergleichsweise undiplomatisch mit der Entlassung aus dem Orden für diejenigen, „denen es nach einem angemessenen Zeitraum des Abwartens nicht gelingen sollte, sich in diesem eindeutigen karmelitanisch-teresianischen Lebensentwurf wiederzufinden“. Insofern fragt sich auch, inwieweit die Ordenskongregation überhaupt an der Meinung der Karmelitinnenklöster zu dem Entwurf interessiert ist und ob die Würfel nicht schon längst gefallen sind. Auf den Gehorsam der Mehrheit scheint man in Rom eher zu setzen als auf den der Minderheit: Eine Minderheit kann sich abspalten, aber eine Mehrheit nicht. Der Preis einer Orientierung an dem, was heute mehrheitlich als karmelitanische Spiritualität gelebt wird, wäre die Einheit; der Preis der Einheit bestenfalls die Tatsache, daß man mit dem Dissens in dem zu leben lernt, was als allgemein verbindlich definiert ist.

K. N.

benswelt. Bischof *Martin Kruse*, der Ratsvorsitzende der EKD, schrieb in seinem Vorwort zu „Christsein gestalten“: „Jetzt müssen wir zusammendenken, welche Möglichkeiten uns gegeben sind und wie sie genutzt werden können, um der Aufgabe einer missionarischen Lern- und Dienstgemeinschaft gerecht zu werden.“

### Rückkehr zu urchristlichen Hausgemeinden?

Der Berliner Bischof kam auch zum Stuttgarter Kongreß, der unter dem biblischen Leitwort „Das Haus der lebendigen Steine“ stand. In seinem Eröffnungsreferat in der Stuttgarter Stiftskirche erinnerte Kruse an die *Schlüsselfunktion des Pfarrers* in der evangelischen Kirche. Die Pfarrer müßten ihre Rolle annehmen, aber „geistlich-kritisch mit ihr umgehen, daß sie dem Gemeindeaufbau dienen kann, daß sie die Vielfalt der Ämter und Dienste nicht hindert, sondern hilft, daß sie zum Zuge kommen.“ In die gleiche Richtung ging sein Hinweis, die Predigt des Pfarrers sei eine Hilfe zur Sprachfähigkeit des einzelnen Christen in der Gemeinde. „Wir wollen durch unser Predigen nicht andere mundtot machen, sondern ihnen das Herz und den Mund öffnen, daß sie auf ihre Weise und mit ihrer Erfahrung den Glauben bezeugen.“ Der Sinn des Kongresses sei nicht, den Pfarrern immer neue zusätzliche Arbeitsfelder zu erschließen; nicht Extensität, sondern Intensität sei in der evangelischen Kirche gegenwärtig das Gebot der Stunde.

Der Stuttgarter Kongreß bot allerdings doch ein recht extensives Programm. In Seminaren und Werkstätten konnten sich die Teilnehmer mit den Chancen der Bibel in der säkularisierten Gesellschaft ebenso beschäftigen wie mit der Bedeutung der Taufe für den Gemeindeaufbau oder der Gestaltung von Gemeindebriefen. Verschiedene Ansätze und Modelle von Mission und Evangelisierung in einer säkularisierten Gesellschaft wurden vorgestellt: Dabei war die „missionarische Doppelstrategie“ der

## Gemeindeaufbau in der Volkskirche: evangelischer Pfarrerkongreß in Stuttgart

Ungewöhnlich an dem Kongreß, den die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste in der EKD vom 23. bis zum 26. Februar in Stuttgart veranstaltete, war schon die Teilnehmerzahl: Geplant war die Veranstaltung für etwa 500 Teilnehmer, es kamen aber dreimal soviel. Daß etwa jeder zehnte evangelische Pfarrer in der Bundesrepublik zu einem Kongreß mit dem Thema „Gemeinde bauen in der Volkskirche“ fuhr, ist ein weiteres Anzeichen dafür, wie sehr gegenwärtig im deutschen Protestantismus die Frage nach der Zukunft der Kirche virulent ist. Es war kein Zufall, daß in Stuttgart verschiedentlich

auf die 1986 bekanntgewordene Studie über die Strukturbedingungen der evangelischen Kirche auf längere Sicht Bezug genommen wurde (vgl. HK, August 1986, 380–383). Offenbar haben die Voraussagen der Studie über das wahrscheinliche Abbröckeln der Mitgliederzahlen und das schwindende gesellschaftliche Gewicht der evangelischen Kirche auf viele als Alarmzeichen gewirkt. Große Beachtung fand auch die im Auftrag des Rates der EKD letztes Jahr herausgegebene Studie „Christsein gestalten“ mit ihren Überlegungen zur Vermittlung von christlicher Botschaft und neuzeitlicher Le-